

WIR REGISTRIEREN IHRE REGISTRIERKASSE!

Information zur Registrierung von Registrierkassen ab 1. April 2017

Ab 1. April 2017 muss die Registrierkasse sowie die Signatur- und Siegelerstellungseinheit (zB QR-Code) beim Finanzamt registriert sein.

Um auf die Neuerungen bestens rechtzeitig vorbereitet zu sein, ersuchen wir Sie im ersten Schritt mit Ihrem Kassenanbieter in Verbindung zu treten und mit diesem gemeinsam folgende Punkte durchzuführen:

Erwerb Zertifikat und Signatur- und Siegelerstellungseinheit samt Kassenuodate

A. Zertifikat und Signatur- und Siegelerstellungseinheit

Ausstellung durch Vertrauensdiensteanbieter (derzeit: A-Trust, GlobalTrust und PrimeSign)

Entweder Signaturkarte (Standardfall) oder Speicherung auf einem hardwarebasierten Sicherheitsmodul (HSM)

Tipp: Besprechen Sie dies bitte am Besten mit Ihrem Kassenanbieter, da er weiß, welche Kassen auf welche Zertifikate abgestimmt sind.

B. Kassenuodate

Systemupdate der Kassensoftware

Zusätzliche Hardware (zB Kartenleser) falls notwendig

Wichtig: Bitte unbedingt vor Kassenuodate die Daten der Kasse sichern, ansonsten sind diese nicht mehr vorhanden!

C. Inbetriebnahme laut Betriebsanleitung

Sicherung der alten Daten

Verbinden von Kasse und Signatur- und Siegelerstellungseinheit

Erstellung des Startbeleges mit QR-Code

Im zweiten Schritt führen wir für Sie gerne die Registrierung beim Finanzamt durch. Dafür benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

Unterlage 1: Die **Daten der Signatur- und Siegelerstellungseinheit**, bestehend aus

- Art der Sicherheitseinrichtung (Signaturkarte oder Hardwaresicherheitsmodul)
- Name des Vertrauensdiensteanbieters
- Seriennummer des Zertifikats

Unterlage 2: Die **Daten der Registrierkasse**, bestehend aus

- Kassenidentifikationsnummer
- Benutzerschlüssel AES-256

Unterlage 3: Den **Startbeleg**

Bitte planen Sie ausreichend Zeit für den Erwerb des Zertifikats (ca. 14 Tage) bei den Vertrauensdiensteanbietern ein und setzen Sie sich rechtzeitig mit Ihrem Kassenanbieter in Verbindung.

Häufig gestellte Detailfragen zum Manipulationsschutz:

Ist jede Registrierkasse ab 2017 direkt mit dem Finanzamt verbunden?

Nein. Es gibt keine direkte Anbindung der Registrierkassen. Lediglich auf Verlangen der Abgabenbehörde ist das Datenerfassungsprotokoll auf einem Datenträger zu übertragen.

Muss jeder Unternehmer seine eigene Registrierkasse haben?

Wenn jeder Unternehmer sein eigenes Zertifikat verwendet, ist die Nutzung einer gemeinsamen Registrierkasse für mehrere Unternehmen (zB in Praxisgemeinschaften) möglich. Die Registrierkasse muss für jeden Unternehmer getrennte Datenerfassungsprotokolle führen können.

Was tut man, wenn die Registrierkasse und / oder die Signaturerstellungseinheit ausfällt?

Jeder Ausfall, der länger als 48 Stunden dauert, muss längstens innerhalb einer Woche via FinanzOnline ans Finanzamt gemeldet werden. Auch eine endgültige Außerbetriebnahme ist meldepflichtig. In diesen Fällen führen wir die Meldung gerne für Sie durch. Die Wiederinbetriebnahme muss ebenfalls über FinanzOnline gemeldet werden.

Ausfall der Registrierkasse:

Die Umsatzerfassung erfolgt entweder mit einer anderen Registrierkasse oder, falls keine weitere vorhanden ist, händisch und einzeln. Nach der Fehlerbehebung sind die Umsätze nach zu erfassen und die händischen Zweitschriften sind aufzubewahren. Dabei kann auf die Belegnummer der Zweitschrift verwiesen werden, sodass nicht alle Beleginhalte einzeln eingegeben werden müssen.

Ausfall der Signatur- und Siegelerstellungseinheit:

Die Umsätze sind auf einer anderen Kasse zu erfassen. Falls das nicht möglich ist, ist die vorhandene Registrierkasse weiterzuverwenden. Der Hinweis „Sicherheitseinrichtung ausgefallen“ muss im zweiten Fall im maschinenlesbaren Code und am Beleg gut sichtbar angebracht werden. Nach Wiederinbetriebnahme wird ein signierter Sammelbeleg über die zwischenzeitlichen Umsätze gespeichert.

Wie werden die Daten gesichert?

Das Datenerfassungsprotokoll muss zumindest vierteljährlich auf einem externen Datenträger unveränderbar gesichert und aufbewahrt werden.

Wenn alles elektronisch gespeichert wird, muss ich dann nichts mehr ausdrucken?

Für den Start- und Jahresbeleg besteht eine Verpflichtung zum Ausdruck, zur Überprüfung mittels Kontroll-App und zur Aufbewahrung. Der Jahresbeleg muss am letzten Tag der getätigten Umsätze, spätestens bis 31.12., also vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr, hergestellt werden.

Frist zur Überprüfung des Jahresbeleges: 15. Februar des Folgejahres

Sollte Ihr Bondrucker auf Thermopapier drucken, kopieren Sie die Belege, damit diese auch nach einigen Jahren noch sichtbar sind.

Wie wird die Sicherheitseinrichtung von der Abgabenbehörde überprüft?

Auf Verlangen der Abgabenbehörde muss der Unternehmer einen Barumsatz von EUR 0,00 erfassen und den Beleg aushändigen. Weiters ist auf Verlangen das Datenerfassungsprotokoll auf einen externen Datenträger des Unternehmers zu exportieren und zu übergeben.

Die Prüforgane erhalten elektronische Werkzeuge zur Überprüfung von Belegen.

**Ihre MGI-Berater stehen für weitere Fragen und Detailauskünfte
gerne jederzeit zu Ihrer Verfügung**